



Richtlinien für die finanzielle Unterstützung aus dem Bürgerhilfsfonds der Gemeinde Wolfertschwenden

§ 1 Zweck

- (1) Zweck des Bürgerhilfsfonds ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die unverschuldet oder durch einen schweren Schicksalsschlag (z. B. Tod, Krankheit usw.) in Not geraten sind. Auf Kinderbedürfnisse ist besonders zu achten. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Bürgerhilfsfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach administrativ unterstützt.

§ 2 Finanzierung, Mittel des Bürgerhilfsfonds

- (1) Der Bürgerhilfsfonds der Gemeinde soll durch Spenden von Privatpersonen, aus diversen Veranstaltungen, Initiativen von Vereinen und Unternehmen finanziert werden. Spendern und Unterstützern des Bürgerhilfsfonds können Spendenquittungen nach § 51 ff der Abgabenordnung (AO) ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Spendenquittungen ist die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Kämmerei) im Auftrag der Gemeinde Wolfertschwenden zuständig.
- (2) Es muss immer ein Sockelbetrag von mindestens 500 € als „eiserne Reserve“ bereitstehen. Dieser Sockelbetrag wird erstmalig von der Gemeinde Wolfertschwenden im Gründungsjahr des Bürgerhilfsfonds gestellt. Außerdem wird die Gemeinde Wolfertschwenden jährlich einen Betrag von 2.000 € in den Bürgerhilfsfonds einzahlen.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die diesen Richtlinien entsprechen (s. § 1 Abs. 1).
- (4) Der gesamte Zahlungsverkehr (Einzahlung von Spenden, Gewährung von finanziellen Mitteln) erfolgt über ein eigenes Verwahrkonto der Gemeinde, das aber in keinem buchhalterischen Zusammenhang mit anderen Konten der Gemeinde stehen darf. Ein- und Auszahlungen erfolgen durch die Kasse auf Anordnung des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin und/oder mit Beschluss des Sozialkomitees. Sie werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

§ 3 Sozialkomitee

- (1) Das Sozialkomitee besteht aus dem/der Ersten Bürgermeister/in und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Diese sind für die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Bürgerhilfsfonds zuständig. Sie arbeiten eigenverantwortlich, weisungsfrei und sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Den Vorsitz führt der/die Erste Bürgermeister/in.

- (2) Alle Tätigkeiten im und für den Bürgerhilfsfonds erfolgen ehrenamtlich. Etwaige Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet.
- (3) Das Sozialkomitee wird bei Bedarf von dem/der Vorsitzenden ggf. auch kurzfristig in elektronischer Form (E-Mail) eingeladen.

§ 4 Antragstellung/Gewährung von Mitteln

- (1) Ein Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form (z. B. Brief, E-Mail usw.) bei der Gemeinde Wolfertschwenden gestellt und begründet werden. Er kann auch von Dritten gestellt werden. Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation des Empfängers hinsichtlich der Bedürftigkeit können bei Bedarf gefordert werden. Anfragen und Anträge an den Bürgerhilfsfonds sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Ausschlaggebend für die Gewährung der Unterstützung und deren Höhe sind einerseits die im Antrag geschilderte Situation des Betroffenen (Krankheit, plötzlicher Todesfall eines nahen Angehörigen usw.) und andererseits die finanziellen Möglichkeiten des Bürgerhilfsfonds.
- (3) Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Personen, die seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.
- (4) Keinen Anspruch haben Personen,
 - a) die innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Zuwendung aus dem Bürgerhilfsfonds bezogen haben,
 - b) denen nach gesetzlichen und/oder anderen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung (z. B. Grundsicherung, Wohngeld, Sozialhilfe usw.) oder vergleichbaren Leistungen zustehen.
- (5) Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung ohne Rückzahlungsverpflichtung durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder des Sozialkomitees. Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Bürgerhilfsfonds vorhanden sind. Die „eiserne Reserve“ des Bürgerhilfsfonds (s. § 2 Abs. 2) darf nicht angetastet werden.
- (6) Die Leistungen aus dem Bürgerhilfsfonds sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Bürgerhilfsfonds der Gemeinde Wolfertschwenden besteht insofern nicht, auch nicht auf Folgeleistungen.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der Gemeinderat wird jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr in einem Tätigkeitsbericht von der Ersten Bürgermeisterin/dem Ersten Bürgermeister informiert. Der Bericht hat die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben, die Zahl der Förderfälle (anonym), sowie den aktuellen Einlagenstand des Verwahrkontos des Bürgerhilfsfonds zu enthalten.

§ 6 Auflösung

Der Bürgerhilfsfonds kann jederzeit mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wolfertschwenden aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung des Bürgerhilfsfonds wird das Guthaben des Verwahrkontos auf die Gemeinde Wolfertschwenden für die Verwendung für soziale Zwecke übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 12.10.26 in Kraft.

Wolfertschwenden, 12.10.26

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beate Ullrich'.

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin